

Satzung

der Freien Turnerschaft München Süd e.V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Mittelverwendung

1. Der am 04. November 1945 in München wiedergegründete Verein führt den Namen „Freie Turnerschaft München Süd e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied der „Freien Turnerschaft München e.V. gegr. 1893“ und des Bayerischen Landessportverbandes.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Turn- und Sportwesens sowie von Kunst und Kultur.
Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) eine zeitgemäße Jugendarbeit
 - b) die Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen
 - c) Aufführung eines Laientheaters
5. Der Verein bekennt sich zu den Grundzügen des Amateursports.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen oder sonstigen Vergütungen im angemessenen Rahmen an Vereinsfunktionäre ist zulässig.

7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
9. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden.
2. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.6. und 31.12. eines Jahres möglich. Er muss schriftlich, ohne Einhaltung einer Frist, bei der Geschäftsstelle erklärt werden. Kündigungen per E-Mail werden nicht anerkannt.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft muss das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände, die es im Besitz hat, herausgeben.
4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch das Präsidium. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes, des Präsidiums oder der Abteilungsleiter oder die Vereinsdisziplin

- b) bei schwerwiegender Schädigung des Ansehens des Vereins und Handlungen, die dem Vereinsinteresse entgegenwirken
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten
 - d) bei grobem, unsportlichem Verhalten
5. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
6. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung in Rückstand, kann das Präsidium die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens beantragen. Gleichzeitig kann das Mitglied zum nächstmöglichen Austrittstermin aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 **Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Anordnung des Vorstandes, des Präsidiums und der Abteilungsleiter verstoßen, können, nach vorherigem Anhören, vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen unentgeltlich zu benutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht eine besondere Benutzungsgebühr erhoben wird.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar.
3. Die Mitglieder des Präsidiums müssen ordentliche Mitglieder sein.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

5. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
6. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Präsidium oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten.
7. Jede Änderung des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung (bei Mitgliedern, die Ihre Beiträge im Einzugsverfahren entrichten) ist dem Verein umgehend mitzuteilen.
Die Bestimmungen des gesetzlichen Datenschutzes werden eingehalten.

§ 6 **Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Außerordentliche Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, die nur für bestimmte Sportarten gelten, setzt das Präsidium vorläufig fest. Sie sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind bargeldlos, jeweils im voraus zu entrichten:

ohne Einzugsermächtigung:	jährlich
mit Einzugsermächtigung:	halbjährlich

§ 7 **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) der Vereinsrat
- e) die Abteilungen
- f) die Fachausschüsse
- g) die Rechnungsprüfer

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr jeweils innerhalb des 1. Quartals statt. Sie ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Kassenbücher und Unterlagen zu abstimmungspflichtigen Punkten der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind ab dem Zeitpunkt des Versendens der Einladung den Mitgliedern in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aufzulegen.
3. Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Präsidiums
 - b) Jahresbericht der Organe
 - c) Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung der Vorsitzenden
 - e) Wahlen, soweit dies erforderlich ist
 - f) Genehmigung des Gesamthaushaltsplanes
 - g) Festsetzung der Beiträge
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Bei Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

7. Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen

Geheime Abstimmung per Stimmzettel erfolgt auf Antrag eines Viertels der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten einzuberufen, wenn

- a) das Präsidium dies beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt
- c) ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet und kein kommissarischer Nachfolger gefunden werden konnte.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/r Vorsitzenden und dem Schatzmeister, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine nach den Beschlüssen des Präsidiums vertreten.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist maximal zweimal möglich.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - c) Einberufung und Leitung der Präsidiumssitzungen
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist das Präsidium berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 10

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- a) dem/r Vorsitzenden
- b) dem Schatzmeister
- c) einem Vertreter der Abteilungen, der durch die Mitglieder des Vereinsrates gewählt wird.

Der Vertreter wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vertreters ist der Vereinsrat berechtigt, einen neuen Vertreter kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- d) der/dem/den Ehrenvorsitzenden, soweit vorhanden
- e) einem, maximal drei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglied/ern.

Diese/s werden/wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie/es bleiben/bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie in dieser Satzung nicht einem Vereinsorgan zugewiesen sind.

Es hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Leitung des Vereins
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- d) Abschluss und Kündigung von Verträgen
- e) Festsetzung von Sonderbeiträgen (siehe hierzu § 6.2)
- f) Billigung und Auflösung von Abteilungen
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
- h) Vorausschauende Planung und Implementierung neuer Angebote gemäß Vereinszweck zur langfristigen Sicherung des Vereins.

3. Das Präsidium verteilt die anstehenden Aufgaben an seine Mitglieder, der Zuständigkeitsbereich jedes Präsidiumsmitglieds ist mit Adressenliste zu veröffentlichen.

4. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung .

5. Das Präsidium kann an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilnehmen.

6. Die Sitzungen des Präsidiums finden mindestens viermal jährlich statt, ansonsten nach Bedarf.

§ 11

Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus den Abteilungsleitern und/oder deren Stellvertretern.
2. Der Vereinsrat wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vertreter/in, der/die die Interessen der Abteilungen im Präsidium vertritt. Diese/r Vertreter/in wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Diese Wahl findet in gleichen Abständen wie die Wahlen des Vorstands und des Präsidiums statt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden dieses/r Vertreters/in ist der Vereinsrat berechtigt, eine neue Vertretung kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
4. Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Die Sitzungen des Vereinsrates finden mindestens zweimal jährlich statt. Die ins Präsidium gewählte Vertretung lädt dazu ein und leitet sie. Das/die im Präsidium für den Sportbereich zuständige/n Mitglied/er sind zu den Sitzungen des Vereinsrates ebenfalls einzuladen.
Zweck der Sitzungen ist der allgemeine Informationsaustausch und das gemeinsame Abstimmen zwischen den Abteilungen.

§ 12

Die Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie können durch Beschluss des Präsidiums gegründet oder aufgelöst werden mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Präsidiums-Mitglieder.
2. Der Abteilungsleitung obliegt die Führung der Abteilung. Sie hat die Vollmacht, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten. Sie legt die Richtlinien der Abteilung fest, diese müssen vom Präsidium bestätigt werden.
3. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Leiter und mindestens einem Stellvertreter. Sie müssen auf der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Der Abteilungsleiter und sein/e Stellvertreter können weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung berufen.

5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13

Fachausschüsse

1. Für die Beratung wichtiger Angelegenheiten können Fachausschüsse gebildet werden.
2. Die Fachausschüsse, deren Leiter und ihre Mitglieder werden vom Präsidium berufen.
3. In den Fachausschüssen werden Grundsätze und Richtlinien, die als Grundlagen und Entscheidungshilfen für die Organe gelten, erarbeitet, soweit vom Präsidium nicht anders geregelt.
4. Zusammenkünfte, Aufgaben und Arbeitsweisen der Fachausschüsse werden durch die Organisationsstruktur des Vereins und die vom Präsidium erlassenen Ordnungen geregelt.
5. Die Sitzungen der Fachausschüsse erfolgen nach Bedarf. Sie werden vom zuständigen Leiter einberufen und geleitet.
6. An den Sitzungen der Fachausschüsse können die jeweils zuständigen Mitglieder des Präsidiums teilnehmen. Sie sind zu allen Sitzungen einzuladen und stimmberechtigt.
7. Das Präsidium ist berechtigt, Referenten und Kommissionen einzusetzen.

§ 14

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

2. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Mitgliederversammlung wird ebenfalls ein Prüfungsbericht vorgelegt. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Rechnungsprüfer die Entlastung des jeweiligen Fachvertreters sowie des/r Vorsitzenden und des Schatzmeisters.

§ 15

Ehrungen

1. Zur(m) Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Präsidiums Persönlichkeiten ernannt werden, die das Amt des/r Vorsitzenden langjährig innegehabt und sich um die Entwicklung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben.
Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Für besondere Vereinstreue werden die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft, die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige Mitgliedschaft, sowie besondere Ehrungen bei 50- und 60-jährigen Mitgliedschaften verliehen.
Bei 70-jähriger Mitgliedschaft wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

§ 16

Wahlen, Protokolle

1. Soweit die Satzung nichts anderes aussagt, erfolgen Wahlen und Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Über Mitglieder-, Präsidiums- und Abteilungssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das den Versammlungsablauf in seinen wesentlichen Teilen wiedergibt. Die Beschlüsse sind mit Angabe der Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächstfolgenden Versammlung zu genehmigen.
Die Protokolle aller Abteilungsversammlungen sind dem Präsidium in Kopie zuzuleiten.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn das Präsidium dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins bleiben der/die Vorsitzende und der Schatzmeister im Amt , bis die Liquidation vollzogen ist. Der/die Vorsitzende und der Schatzmeister fungieren als Liquidatoren gemäß § 47 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Freie Turnerschaft München e.V., oder für den Fall, dass diese es ablehnt, an den BLSV, die es unmittelbar und ausschließlich für die sportliche Förderung der Jugendarbeit zu verwenden haben.

§ 18

Gültigkeitsbeginn

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 6. März 2008, sowie Änderungen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.09.2009 und Mitgliederversammlung vom 05.03.2012 und entsprechender Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dietmar Schmitt
Vorsitzender

Ralf Meier
Schatzmeister